

VII. Vorsätzliche und fahrlässige actio libera in causa

Bisher wurde nur erörtert, ob die Rechtsfigur der actio libera in causa überhaupt eine tragfähige Begründung einer Strafbarkeit trotz Schuldunfähigkeit im Moment der eigentlichen Tathandlung ermöglicht. Im Folgenden geht es dagegen um die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Strafbarkeit wegen einer Vorsatztat möglich ist.

1. Vorsätzliche actio libera in causa

Nach h.M. (BGH NStZ 1995, 329, 330; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 417; *Kindhäuser* § 23 Rn. 27; *Rengier* AT § 25 Rn. 4) kann der bei der konkreten Tathandlung bestehende Schuldangel zur Begründung einer Vorsatzstrafbarkeit nur durch das Bestehen einer doppelten Schuldbeziehung zwischen dem Sich-Berauschen und der späteren Tatbestandsverwirklichung ausgeglichen werden. Voraussetzung dafür ist der sog. **Doppelvorsatz**:

- Es muss Vorsatz bezüglich der Herbeiführung des Zustands des § 20 StGB gegeben sein.
- Es muss Vorsatz bei Defektbegründung hinsichtlich des später im Defektzustand zu verwirklichenden Tatbestands gegeben sein.

Bsp.: Im o.g. Schulfall liegt eine vorsätzliche actio libera in causa vor (A ist somit aus § 212 StGB zu bestrafen), denn er wollte sich Berauschen und hatte im Zeitpunkt des Sich-Betrinkens schon den Vorsatz, O zu töten. Anders wäre zu entscheiden, wenn A sich zunächst nur kräftig betrinken wollte, ohne in diesem Moment daran zu denken, später den O töten zu wollen.

Tatvorsatz und Tatablauf müssen sich auch bei der *actio libera in causa* in den wesentlichen Grundzügen decken. Besondere Probleme ergeben sich daher, wenn das spätere Geschehen einen anderen Verlauf nimmt, als der Täter im Zeitpunkt des Sich-Betrinkens vorausgesehen hatte.

a) Vorsatzwechsel

Zunächst kann es vorkommen, dass der Täter im betrunkenen Zustand seinen Plan ändert und es somit zu einem beachtlichen Vorsatzwechsel kommt. Trinkt sich der Täter also Mut an, um O auszurauben, beschließt er dann aber im Moment der potenziellen Tatsituation, sie im schuldunfähigen Zustand zu vergewaltigen, so kommt hinsichtlich der Vergewaltigung nur eine Strafbarkeit nach § 323a StGB in Betracht. Über die *actio libera in causa* lässt sich nur ein versuchter Raub annehmen, von dem A jedoch nach § 24 I StGB mit strafbefreiender Wirkung zurückgetreten ist.

b) Error in persona vel objecto

Größere Probleme wirft die Behandlung des *error in persona vel objecto* bei der *actio libera in causa* auf. Gemeint ist z.B. der Fall, dass A sich Mut antrinkt, um O später im volltrunkenen Zustand zu erschießen. Dabei hat der Alkohol die Sinne des A jedoch so sehr benebelt, dass er später W erschießt, den er im schuldunfähigen Zustand für O gehalten hat.

- Nach der Rspr. (BGHSt 21, 381, 384, zust. MK/*Streng* § 20 Rn. 144) soll der *error in persona vel objecto* im Zuge der Tatausführung bei der *actio libera in causa* genauso unbeachtlich

sein wie im Übrigen auch.

- ⊕ Grundsätzlich ist die Unbeachtlichkeit des error in persona vel objecto anerkannt.
- ⊕ Ist sich der Täter bei Defektbegründung bewusst, dass er später im berauschten Zustand das Opfer noch identifizieren muss, nimmt er auch die rauschbedingte fehlerhafte Identifizierung des Opfers in seinen Vorsatz mit auf.
- Nach h.L. (Sch/Sch/Perron § 20 Rn. 37; Lackner/Kühl § 20 Rn. 26; SK/Rudolphi § 20 Rn. 31; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 418) bewirkt der error in persona vel objecto des Volltrunkenen eine beachtliche und damit vorsatzausschließende wesentliche Abweichung des vorgestellten vom tatsächlichen Kausalverlauf.
- ⊕ Da dem Täter der Irrtum bei der Objektsindividualisierung erst nach dem Verlust der Schuldfähigkeit unterläuft, ist somit ohnehin die den Schuldvorwurf tragende Verbindung zwischen Tatplan und Tatgestaltung beseitigt.
- ⊕ Parallele zur mittelbaren Täterschaft: Der mittelbare Täter bringt den Tatmittler als sein Werkzeug auf den Weg Richtung Opfer. Aus Sicht des mittelbaren Täters hat er das Opfer damit richtig anvisiert, sein Angriff ist aber – wie beim Schuss daneben – fehlgegangen. Daher stellt sich der error in persona des Vordermanns als aberratio ictus des Hintermanns dar.

c) Exkurs: Der Versuchsbeginn bei der actio libera in causa

Ein besonderes Problem stellt sich auch im Hinblick auf den Versuchsbeginn bei der actio libera in causa. Denn da der Strafbarkeitsbeginn über das Tatbestandsmodell und den Erklärungsversuch als Sonderfall der mittelbaren Täterschaft auf den Zeitpunkt der Defektbegründung vorverlagert wird, wäre es nur konsequent, den Versuchsbeginn im unmittelbaren Ansetzen (vgl. § 22 StGB) zum Sich-Berauschen zu sehen (vgl. *Jakobs AT 17/68*). Andererseits würde damit der Versuch entgegen allgemeinen Regeln schon zu einem Zeitpunkt beginnen, in dem das Rechtsgut noch nicht gefährdet erscheint und in dem es zur Tatbestandsverwirklichung noch mehrerer Zwischenakte bedarf. Dies wird zutreffend überwiegend kritisch gesehen, was dann aber ein Argument gegen dieses Begründungsmodell wäre.

2. Fahrlässige actio libera in causa?

Die vorsätzliche actio libera in causa erfasst also nur Fälle, in denen der Täter mit dem umschriebenen Doppelvorsatz handelt. Wenn der Täter den Defekt vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt, dabei aber „nur“ in fahrlässiger Weise nicht bedenkt oder nicht damit rechnet, dass er im Zustand der Schuldunfähigkeit eine bestimmte Straftat verwirklichen werde und er im Zustand der Schuldunfähigkeit dann diese Straftat begeht, kommt nur eine fahrlässige actio libera in causa in Betracht (vgl. *Hruschka JZ 1997, 22; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 420; LK/Spendel § 323a Rn. 40 ff; Rengier AT § 25 Rn. 25*).

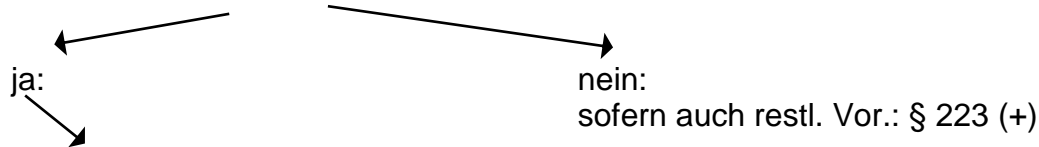
In der jüngeren Vergangenheit ist jedoch die Frage aufgetaucht, inwieweit es der Rechtsfigur einer fahrlässigen actio libera in causa überhaupt bedarf. In o.g. Urteil BGHSt 42, 235, 237 (vgl. dazu

auch *Horn StV* 1997, 264) heißt es: „Gegenstand des strafrechtlichen Vorwurfs ist bei § 222 StGB – wie auch bei anderen fahrlässigen Erfolgsdelikten – jedes in Bezug auf den tatbestandsmäßigen ‚Erfolg‘ sorgfaltswidrige Verhalten des Täters, das diesen ursächlich herbeiführt. Aus diesem Grunde bestehen, wenn mehrere Handlungen als sorgfaltswidrige in Betracht kommen (wie hier das Sich-Betrinken trotz erkennbarer Gefahr einer anschließenden Trunkenheitsfahrt einerseits und diese Fahrt selbst andererseits), keine Bedenken, den Fahrlässigkeitsvorwurf an das zeitlich frühere Verhalten anzuknüpfen, das dem Täter – anders als das spätere – auch als schuldhaft vorgeworfen werden kann.“

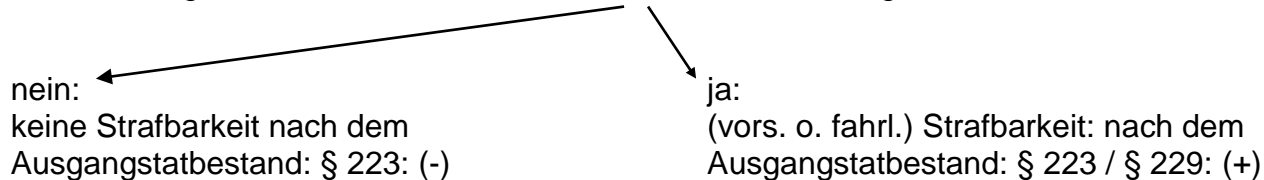
VIII. Übersicht: Actio libera in causa

1. Prüfungsabfolge bei Schuldfähigkeitsproblemen

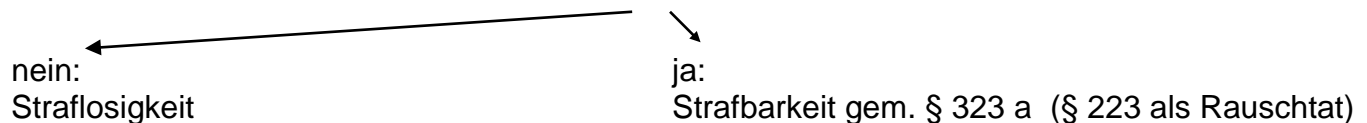
1. Prüfung des in Betracht kommenden Tatbestandes (z.B.: § 223), dort bei der Schuld:
Schuldunfähigkeit gem. § 20? (§ 21 ist nur fakult. Strafmilderungsgrund):



2. Bestrafung des Täters nach den **Grundsätzen der alic** möglich?



3. Bestrafung des Täters nach der subsidiären Vorschrift des § 323 a?



2. Kombinationsmöglichkeiten

im Zeitpunkt der Schuldfähigkeit gegebener Schuldvorwurf im Hinblick auf		Beurteilung der jeweiligen Kombination
Defektherbeiführung	<u>spätere</u> Tatbegehung	
Vorsatz	Vorsatz	vorsätzliche alic
Vorsatz	Fahrlässigkeit	Fahrlässigkeitsdelikt
Fahrlässigkeit	Vorsatz	Fahrlässigkeitsdelikt
Fahrlässigkeit	Fahrlässigkeit	Fahrlässigkeitsdelikt
Vorsatz	(kein Vorwurf)	vorsätzl. § 323 a
Fahrlässigkeit	(kein Vorwurf)	fahrl. § 323 a
(kein Vorwurf)	(kein Vorwurf)	Straflosigkeit

Einschränkungen der alic durch BGHSt 42, 235

Ausschluss der alic bei **Tätigkeitsdelikten** wie z.B. §§ 315 c, 316 StGB, 21 StVG

Kein Bedürfnis für fahrlässige alic bei Erfolgsdelikten, da bei **fahrlässigen Erfolgsdelikten** in der Regel auf der eigentlichen Tatbestandsverwirklichung vorangegangenes Verhalten des dann noch schuldfähigen Täters zurückgegriffen werden kann, das schon ursächlich und sorgfaltswidrig bzgl. späteren Erfolgs war.

Konsequenz: Es gibt nur noch die **vorsätzliche** alic bei Erfolgsdelikten.